

# Amtsgericht München

Az.: 158 C 9081/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz. [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 21.08.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 717,00. Damit sind sämtliche streitgegenständlichen Forderungen abgegolten.
  2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte 3/4 und die Klägerin 1/4.
- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.

gez.

[REDACTED]

Richterin am Amtsgericht

120823 524 9